



Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaik Eltenberg“ im Stadtbezirk Brakel-Siddessen

Ziel des Bebauungsplans

Ein privater Investor beabsichtigt, im nördlichen Bereich der Ortschaft Siddessen auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Grünland) im direkten Anschluss an eine gewerbliche Fläche eine ca. 0,8 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) mit einer Leistung von ca. 830 kWp zu errichten.

Aufgrund des Klimawandels und des Ukrainekriegs ist es Ziel der Bundes- und Landesregierung, die Umstellung auf erneuerbare Energien weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dies spiegelt sich auch in vielen Aktivitäten der Stadt Brakel wider. Ein Baustein des Klimaschutzes ist eine bessere Nutzung der Sonnenenergie. Der Strom aus der Photovoltaikanlage soll überwiegend als Eigenverbrauch für den angrenzenden Gewerbebetrieb verwendet werden und dient so auch der langfristigen Sicherung des Betriebes und der Vermarktung der Gewerbehalle.

Die Stadt Brakel unterstützt dieses Vorhaben und hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans veranlasst.

Der Standort für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im Außenbereich.

Nur bestimmte Photovoltaikanlagen sind im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB privilegiert (PV-Anlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, FFPV 200 m entlang von Autobahnen oder 2-gleisigen übergeordneten Schienenwegen, Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha je landwirtschaftlicher Hofstelle). Die geplante Anlage fällt nicht unter die Privilegierung. Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind, abgesehen von den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB privilegierten, grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

Um diese Anlage nun realisieren zu können, müssen seitens der Stadt Brakel die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel ist der vorgesehene Standort für die Freiflächenphotovoltaikanlage bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans also nicht erforderlich. Geplant ist im Rahmen des Bebauungsplans Siddessen Nr. 4 die Festsetzung eines Gebiets mit der Spezifikation „Freiflächenphotovoltaik“.

Um die Realisierung der Anlage zu ermöglichen und die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Ortschaft Siddessen erforderlich.

Die Durchführung des Vorhabens des Vorhabenträgers wird zusätzlich in einem Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB geregelt.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Siddessen Nr. 4 liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft Siddessen auf einer landwirtschaftlichen Fläche (Grünland) im direkten Anschluss an eine gewerbliche Fläche am Ende der Straße „Eltenberg“.

Das Plangebiet selbst stellt sich momentan als Grünland dar und wird als Wiese genutzt. Am nördlichen, östlichen, südlichen und teilweise westlichen Rand des Geltungsbereichs befinden sich noch Baum- bzw. Strauchhecken. Mitten im Plangebiets sind noch zwei weitere Bäume vorhanden. Die Heckenanpflanzungen sind als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung der Gewerbehalle und des Funkmastes einzustufen.

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs verläuft ein Wirtschaftsweg, daran schließt sich ein Waldbereich an. Westlich schließt sich eine weitere Grünlandfläche und gehölzbestandene Bereiche an. In einer Entfernung von ca. 100 m befindet sich das FFH-Gebiet 4320-305 „Nethe“. Südlich liegen weitere Grünlandbereiche. Unmittelbar westlich befinden sich ein Gewerbebetrieb und ein Funkmast.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße „Eltenberg“ und den angrenzenden Wirtschaftsweg nördlich des Geltungsbereichs.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung werden insgesamt durch land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie den angrenzenden Gewerbebetrieb geprägt.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bauausschuss der Stadt Brakel in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Siddessen Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaik Eltenberg“ in der Ortschaft Siddessen aufzustellen. Der ca. 0,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Siddessen, Flur 3 mit dem Flurstück 253 tlw.

Verfahren und vorgebrachte Stellungnahmen, Abwägung

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte (Öffentlichkeit und Behörden/ Scoping) sind ordnungsgemäß ausgewertet worden. Die Veröffentlichung des Planentwurfs hat anschließend zusammen mit der herkömmlichen Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Es ergaben sich keine planungstechnisch und -rechtlich weiterführenden Äußerungen bzw. Stellungnahmen.

Beurteilung der Umweltbelange, Schutzgüter

Für diesen Bebauungsplan ist nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerks mit der Erstellung eines Umweltberichts (nebst Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag) erforderlich.

Der Bebauungsplan dient dabei der Errichtung einer kleineren Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) - Gebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“.

Für die vorhandenen randlichen Heckenstrukturen ist ein dauerhafter Erhalt vorgesehen. Für einen Teil der im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu Beeinträchtigungen, die jedoch vielfach durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können. Für das Schutzgut Boden sowie für die Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächenphotovoltaik-Anlage sind nicht ersichtlich. Durch die Wahl des Standortes sowie die Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der zusätzlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem „Leitfaden zum natur- und bürgerfreundlichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik und Freiflächensolarthermie im Kreis Höxter“ werden die Belange von Natur und Landschaft im Planungs- und Umsetzungsprozess so weit wie möglich berücksichtigt.